Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8337**

19. Wahlperiode 13.03.2019

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Remmers, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Victor Perli, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/6334, 19/6926, 19/8248 –

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Fortschreibung der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Einführung einer Blauen Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung ist eine gegenüber der automatisierten Überwachung rechtssichere und vollzugstaugliche Regelung zur wirksamen Kontrolle von Verkehrsverboten gegeben. Gegen die Fortschreibung der bestehenden Plakettenregelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Zudem verfügen die Vollzugsbehörden vielerorts nicht über die zur automatisierten Überwachung notwendige Kennzeichenlesetechnik, die mit erheblichen Kosten für die betroffenen Städte verbunden wäre. Insofern erlaubt eine Blaue Plakette eine schnelle und einfache Kontrolle, die wesentlich schneller umsetzbar ist. Mit der Kennzeichnung der Fahrzeuge durch eine Plakette kann auf die anlasslose und flächendeckende Erhebung personenbezogener Daten der Fahrerinnen und Fahrer verzichtet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

anstatt des abzulehnenden vorliegenden Gesetzentwurfs umgehend den Entwurf für eine Ergänzung der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um eine Blaue Plakette vorzulegen, mit der diejenigen Fahrzeuge gekennzeichnet werden können, die im praktischen Fahrbetrieb höchstens 200 Milligramm Stickoxid pro Kilometer ausstoßen.

Berlin, den 12. März 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Der Feststellungsteil wurde fast wortgleich vom Umweltausschuss des Bundesrates als Empfehlung beschlossen (siehe Bundesratsdrucksache 574/1/18).

Für die Herleitung des Grenzwertes von 200 Milligramm Stickoxid pro Kilometer wird auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Hersteller zur wirksamen technischen Nachrüstung von Diesel-Pkw auf ihre Kosten verpflichten – Fahrverbote vermeiden“ auf Bundestagsdrucksache 19/1360 verwiesen.

Zur Messung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb wird entsprechend der Artikel 2 Nummer 41 in Verbindung mit Anhang IIIa der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1221 (ABl. L 174 vom 7.7.2017, S. 3) geändert worden ist, angewendet.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333